

1 Promotionsordnung

- 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Semester 1 Küche/Produktion, Semester 2 Restauration und Semester 3 Front Office/Administration
 - 1.3 Eintritt ins Semester 4 Betriebswirtschaft
 - 1.4 Semester 5 Unternehmensführung
 - 1.5 Diplom
-

2 Notengebung

- 2.1 Semesterzeugnisse und Notengebung
- 2.2 Lernfeldnoten und Zeugnisnoten
- 2.3 Bewertungsrichtlinien

3 Prüfungsordnung

- 3.1 Prüfungsorganisation
 - 3.2 Teilnahme an den Prüfungen
 - 3.3 Hilfsmittel
 - 3.4 Nachprüfungen
 - 3.5 Semester-Abschlussprüfungen und Diplomprüfungen
 - 3.6 Prüfungsbetrug
 - 3.7 Einsicht in die schriftlichen Prüfungen
-

4 Rechtsmittel

5 Inkrafttreten

Gestützt auf Ziff. 1.6 Absatz 1 der Schulordnung erlässt der Stiftungsrat nachfolgende Promotions- und Prüfungsordnung.

1 Promotionsordnung

Die Promotionsordnung regelt, unter welchen Bedingungen ein Semester als bestanden gilt und unter welchen Voraussetzungen der Bildungsgang HF jeweils fortgesetzt werden kann.

1.1 Allgemeines

- 1) Das Bestehen eines Semesters ist Voraussetzung für den Eintritt ins folgende Semester. Vorbehalten bleiben nachfolgende zusätzliche Bedingungen hinsichtlich Nachweis von Fachpraktika, Berufs- und Führungserfahrung sowie Sprachkenntnissen
- 2) Die Semester sind bestanden, wenn in den Semesterzeugnissen ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht und jedes Lernfeld mit mindestens der Note 4.0 (bei den überfachlichen Kompetenzen mit mindestens 60%) abgeschlossen wurde.
- 3) Erreichen die Studierenden einen Semesterdurchschnitt von 4.0, schliessen aber in einem oder maximal zwei Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (oder unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab, besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu absolvieren.
- 4) Erreichen die Studierenden den Semesterdurchschnitt von 4.0 nicht, schliessen in 3 oder mehr Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (bzw. unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab oder erreichen in der Nachprüfung keine genügende Note (bei den überfachlichen Kompetenzen mindestens 60%), besteht die einmalige Möglichkeit, das Semester vollständig zu wiederholen (die SHL beantragt die Kantonsbeiträge für die Wiederholungssemester vorgängig bei den HFSV-Mitgliederkantonen).
- 5) Die Wiederholung eines Semesters ist im gesamten Bildungsgang HF nur einmal möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.
- 6) Beim wiederholten Nichtbestehen eines Semesters oder bei Nichtbestehen einer Nachprüfung ist der Eintritt ins folgende Semester und damit die Fortsetzung des Bildungsgangs HF nicht möglich.
- 7) Wer das Semester 5 inklusive Assessment bestanden hat, erhält das Diplom HF.

1.2 Semester 1 Küche/Produktion, Semester 2 Restauration und Semester 3 Front Office/Administration

- 1) Die Fachpraktika müssen im Anschluss an das entsprechende Semester und vor dem Eintritt ins folgende Semester absolviert und bestanden sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Fachpraktikums sind in der Praktikumsordnung festgehalten.

1.3 Eintritt ins Semester 4 Betriebswirtschaft

- 1) Der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache neben Englisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens muss mittels eines anerkannten Diploms bis 3 Monate vor Semesterbeginn erbracht sein. Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch oder Englisch, welche die Grundschule in ihrer Muttersprache absolviert haben, sind mit dem Einreichen der Schul-/Ausbildungszeugnisse vom Nachweis einer zweiten Fremdsprache befreit.

1.4 Semester 5 Unternehmensführung

- 1) Vor dem Eintritt in das Semester 5 müssen die Studierenden mit Arbeitszeugnissen mindestens 24 Monate gastgewerbliche Berufserfahrung nachweisen, davon 6 Monate Führungserfahrung in Hotellerie, Restauration, Hospitality Management, Gemeinschaftsgastronomie oder Catering. Berufslehren in Hotellerie und Gastronomie und Fachpraktika werden als Berufserfahrung vollumfänglich angerechnet.
- 2) Über die Anerkennung von anderen beruflichen Tätigkeiten als gastgewerbliche Berufs- und Führungserfahrung entscheidet die Direktion.

1.5 Diplom

- 1) Wer das Semester 5 bestanden hat, erhält das Diplom. Das Diplom berechtigt, den eidgenössisch anerkannten und geschützten Titel «dipl. Hôteleur-Restaurateur HF» bzw. «dipl. Hôtelière-Restauratrice HF» zu führen.
- 2) Sind im Semester 5 Nachprüfungen zu absolvieren, erhalten die Studierenden das Diplom erst nach den bestandenen Nachprüfungen.

2 Notengebung

2.1 Semesterzeugnisse und Notengebung

- 1) Die Leistungen während der Semester und bei den Semester-Abschlussprüfungen bzw. den Diplomprüfungen werden in Noten oder Prozenten ausgedrückt und in den Semesterzeugnissen festgehalten.
- 2) Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerechnet und so in den Semesterzeugnissen als Lernfeldnoten und als Zeugnisnote aufgeführt.
- 3) Die Noten im Rahmen der überfachlichen Kompetenzen werden in Prozenten (in ganzen Zahlen) ausgedrückt und in den Semesterzeugnissen aufgeführt.
- 4) Das Semesterzeugnis wird den Studierenden bei Semesterende ausgehändigt.

2.2 Lernfeldnoten und Zeugnisnoten

- 1) Die Lernfeldnote, die im Semesterzeugnis für jedes Lernfeld aufgeführt ist, wird wie folgt ermittelt:
 - Der Durchschnitt aus den Noten der Zwischenprüfungen, aus den Noten für die Leistungen in Projekt- und Gruppenarbeiten und aus den Noten für den praktischen Arbeitseinsatz im Restaurationsbetrieb zählt zur Hälfte.
 - Die andere Hälfte ist die Note der Abschlussprüfung. In Lernfeldern, in denen eine mündliche und eine schriftliche Abschlussprüfung absolviert wird, wird der Durchschnitt aus diesen Prüfungen als Note in der Abschlussprüfung eingesetzt.
- 2) Die Lernfeldnote der überfachlichen Kompetenzen ist der prozentuale Durchschnitt aller Ergebnisse der Wissenstests.
- 3) Die Zeugnisnote ist der Durchschnitt aller Lernfeldnoten eines Semesters. Die Ergebnisse der überfachlichen Kompetenzen werden für die Berechnung der Zeugnisnote nicht berücksichtigt, müssen aber mit mind. 60 % bestanden sein.

2.3 Bewertungsrichtlinien

Die Noten entsprechen folgender Bewertung:

6.0 = 100 % ausgezeichnet

Die erbrachte Leistung ist hervorragend, vollständig und fehlerfrei.

5.5 = 90 % sehr gut

Die erbrachte Leistung liegt weit über dem Durchschnitt.

5.0 = 80 % gut

Die erbrachte Leistung ist gut; sie weist keine wesentlichen Mängel auf.

4.5 = 70 % befriedigend

Die erbrachte Leistung ist durchschnittlich, jedoch brauchbar; sie weist Fehler und Mängel auf.

4.0 = 60 % genügend

Die erbrachte Leistung entspricht noch den Mindestanforderungen.

3.9 = 59 % ungenügend

Die erbrachte Leistung entspricht nicht mehr den Mindestanforderungen.

3.0 = 40 % schwach

Die erbrachte Leistung weist grobe Fehler und schwerwiegende Mängel auf.

2.0 = 20 % sehr schwach

Die erbrachte Leistung ist sehr schwach.

1.0 = 0 % wertlos

Die erbrachte Leistung ist wertlos.

3 Prüfungsordnung

3.1 Prüfungsorganisation

- 1) Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegt der Direktion.
- 2) Sie bestimmt die prüfenden Dozierenden und Lernfeldexpertinnen/Lernfeldexperten.
- 3) Mündliche Prüfungen werden generell im Beisein von einem zweiten Lernfeldexperten durchgeführt. Es wird ein Prüfungsprotokoll geführt.

3.2 Teilnahme an den Prüfungen

- 1) Die Teilnahme an den Zwischenprüfungen ebenso wie an den Semester-Abschlussprüfungen und an den Diplomprüfungen ist obligatorisch.
- 2) Studierende, die aus zwingenden Gründen von Prüfungen bzw. von Teilen davon fernbleiben werden, haben dies wenn immer möglich im Voraus der Direktion mitzuteilen.
- 3) Als zwingend gelten Gründe, welche die Studierenden ohne eigenes Verschulden an der Prüfungsteilnahme hindern, wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die zwingenden Gründe sind zu belegen; bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizubringen.
- 4) Für versäumte Prüfungen ordnet die Direktion Nachholprüfungstermine an. Die Nachholprüfungen sind für den zusätzlichen Aufwand kostenpflichtig.
- 5) Werden wegen unentschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, werden diese im Regelfall mit der Note 1.0 bewertet und können nicht nachgeholt werden. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen die Direktion vom Regelfall abweichen.

3.3 Hilfsmittel

- 1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Studierenden von den zuständigen Dozierenden oder Experten vor der Prüfung bekannt gegeben.
- 2) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt als Prüfungsbetrug.

3.4 Nachprüfungen

- 1) Soweit es diese Promotions- und Prüfungsordnung vorsieht, haben die Studierenden die Möglichkeit, in einzelnen Lernfeldern eine Nachprüfung zu absolvieren.
- 2) Das Bestehen dieser Nachprüfung(en) mit je einer Note von mindestens 4.0 (bei den überfachlichen Kompetenzen mit mindestens 60 %) ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Bildungsgangs HF. Die Note der Nachprüfung(en) hat keinen Einfluss auf das Semesterzeugnis.

-
- 3) Der Nachprüfungstermin wird von der Direktion festgelegt.
-

3.5 Semester-Abschlussprüfungen und Diplomprüfungen

Die Semester-Abschlussprüfungen bzw. die Diplomprüfungen bestehen aus

- ♣ Semester 1: schriftliche und praktische Prüfungen.
 - ♣ Semester 2: schriftliche und praktische Prüfungen.
 - ♣ Semester 3: schriftliche und/oder mündliche Prüfungen pro Lernfeld
 - ♣ Semester 4: schriftliche und/oder mündliche Prüfungen pro Lernfeld
 - ♣ Semester 5: eine schriftliche Diplomprüfung pro Lernfeld, eine mündliche Prüfung im gewählten Vertiefungslernfeld, das Assessment so wie eine Diplomarbeit.
-

3.6 Prüfungsbetrug

- 1) Unredliches Verhalten, Betrugsversuch oder Betrug bei Prüfungen ziehen die Wegweisung von der Prüfung und die Bewertung mit der Note 1.0 nach sich. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- 2) In schwerwiegenden Fällen, bei wiederholtem Betrugsversuch oder Betrug sowie bei Betrug bei den Diplomprüfungen kann die Direktion den sofortigen Ausschluss aus der Schule verfügen.

3.7 Einsicht in die schriftlichen Prüfungen

- 1) Zwischenprüfungen während des Semesters dienen der Lernkontrolle; die Ergebnisse und Mängel werden von den Dozenten in der Klasse mit den Studierenden besprochen, ausnahmsweise auch individuell.
 - 2) Bei den Semester-Abschlussprüfungen und den Diplomprüfungen wird innert 10 Tagen Einsicht in die Prüfungen auf Gesuch hin gewährt. Die Einsichtstermine werden von der Direktion festgelegt.
-

4 Rechtsmittel

Gegen Entscheide gemäss dieser Promotions- und Prüfungsordnung kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

5 Inkrafttreten

Die vorliegende Promotions- und Prüfungsordnung ist vom Stiftungsrat am 29. November 2018 beschlossen worden. Sie tritt auf den 29. November 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Promotions- und Prüfungsordnung vom 12. April 2018 und seither erfolgte Änderungen.

Luzern, 29. November 2018

Schweizerische Hotelfachschule Luzern SHL

Urs Masshardt
Präsident des Stiftungsrates

Christa Augsburg
Direktion

SHL, Adligenswilerstrasse 22, CH-6006 Luzern
Telefon: +41 (0)41 417 33 33, info@shl.ch, www.shl.ch
